



Gemeinde Großmehring
Landkreis Eichstätt
 Tel. 08407/92940

3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Großmehring-Nord“

Die Textziffer 8 der schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Großmehring-Nord“ erhält folgende Fassung:

8. Einfriedung

- 8.1 Die Gesamthöhe der straßenseitigen Einfriedung wird auf 1,20 m von Anschnitt des Gehsteiges bis Oberkante Einfriedung festgesetzt. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen beträgt die zulässige Gesamthöhe der Einfriedung ebenfalls 1,20 m und richtet sich nach dem natürlichen oder von der Genehmigungsbehörde festgelegten Geländeverlauf. Für die Einfriedungen sind Sockelhöhen von max. 20 cm festgesetzt.
 Als straßenseitige Einfriedung sind grundsätzlich unzulässig:
- Einfriedung aus Maschendrahtzaun
 - Stacheldraht
 - Betonwände
 - Bossensteine und Mauerwerk
- Diese Baustoffe bzw. Einfriedungsarten - ausgenommen Maschendrahtzaun - sind an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen unzulässig. Zur Befestigung von Türen und Toren oder der Zwischenfelder sind Beton- oder Mauerwerkspfeiler ebenfalls in einer Höhe von 1,20 m zulässig.
- 8.2 Die Verteilerschränke der elektrischen Energieversorgungsunternehmen werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune bzw. Mauerwerkspfeiler integriert, d. h. auf Privatgrund gestellt.
- 8.3 Stützmauern an den Grundstücksgrenzen sind zulässig. Die Höhe der Stützmauer ist so zu begrenzen, dass auf dem Nachbargrundstück eine max. Sockelhöhe von 0,20 m, gemessen vom natürlichen Gelände, entsteht. Für die Höhe der Einfriedung (Zaun) auf der Stützmauer sowie für die Einfriedungsarten gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.1.“

Großmehring, 19.03.2008
 Gemeinde Großmehring

gez.

H. Volkmer
 1. Bürgermeister

*gesamt u. Absatz in EPV
 Bauplanungen MK 21/12/17*